

## Veranstaltungen der Schweiz. MS-Gesellschaft

### Allgemeine Bedingungen (AB) für Gruppenaufenthalte und Ferienwochen

#### Geltungsbereich

Die Allgemeinen Bedingungen gelten für sämtliche Gruppenaufenthalte und Ferienwochen, welche durch die Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft organisiert werden.

#### Zielgruppe

Freiwillige Helferinnen und Helfer, welche einen Einsatz in einem Gruppenaufenthalt oder einer Ferienwoche der Schweiz. Multiple Sklerose Gesellschaft leisten.

#### Anmeldung

Eine Anmeldung für die Mitarbeit in einem Gruppenaufenthalt und einer Ferienwoche ist verbindlich. Sollte der freiwillige Helfende aus einem zwingenden Grund an der Mitarbeit verhindert sein, ist er verpflichtet die Schweiz. MS-Gesellschaft frühzeitig zu informieren.

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung bestätigt der Freiwillige, dass er körperlich und psychisch belastbar ist. Bei Nichtdurchführung eines Gruppenaufenthalts oder einer Ferienwoche, wird die unterzeichnete Anmeldung hinfällig. Die Schweiz. MS-Gesellschaft lehnt jede Haftung ab.

#### Einsatz

Die Gruppenaufenthalte und Ferienwochen finden in verschiedenen Regionen in der Schweiz statt. Während 8 bis 14 Tage übernehmen die freiwilligen Helfenden die persönliche Betreuung und Pflege eines Menschen mit MS. Die Mitarbeit wird unentgeltlich geleistet. Die Freiwilligen beziehen in einem Gruppenaufenthalt einen freien Tag pro Woche. Der Einsatz in einer Ferienwoche ist ohne freien Tag. Die Mitarbeit wird dem Freiwilligen schriftlich bestätigt (Einsatzzeit, Ort etc.).

#### Einführung und Weiterbildung

Die Schweiz. MS-Gesellschaft gewährt den Freiwilligen eine Einführung in die übertragenen Aufgaben sowie eine Begleitung in ihren Tätigkeiten durch erfahrene Freiwillige oder der Leitung. Zudem bietet die Schweiz. MS-Gesellschaft diverse Weiterbildungen für Freiwillige an. Die kostenlosen Kurse, ermöglichen den Freiwilligen mehr Sicherheit im Umgang mit MS-Betroffenen zu erlangen oder die bereits vorhandenen Kenntnisse zu vertiefen.

#### Pflichten der Freiwilligen

Alle Freiwilligen haben für die Sicherheit, Gesundheit sowie Zuverlässigkeit in der Erfüllung der übernommenen Aufgaben und Vereinbarungen aller einen Beitrag zu leisten. Sie haben die Weisungen der Schweiz. MS-Gesellschaft in Bezug auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu befolgen und die anerkannten Sicherheitsregeln zu berücksichtigen, wie Hygienevorschriften oder das Tragen von Schutzbekleidung. Sie sind bereit sich in die Aufgabengebiete einzuarbeiten und verwenden die Ressourcen, Hilfsmittel und das Material sorgfältig. Die Freiwilligen achten die Persönlichkeit und Würde jedes Menschen. Sie vermeiden jede Form von Diskriminierung, unter anderem aufgrund ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Alter, Religion, Zivilstand, politischer Einstellung, Hautfarbe, sexueller Orientierung, Behinderung oder Krankheit.

Beim Erst-Einsatz verpflichten sich Freiwillige einen «Sonderprivatauszug» (Strafregisterauszug in Bezug auf schutzbedürftige Menschen) beim «Bundesamtes für Justiz» einzufordern. Die Kosten des «Sonderprivatauszug» übernimmt die Schweiz. MS-Gesellschaft (über Spesenformular abrechnen). Der Sonderprivatauszug ist 5 Jahre gültig. Danach wird der Freiwillige aufgefordert einen neuen «Sonderprivatauszug» zu bestellen. Weiter sind Freiwillige in einem Gruppenaufenthalt beim Erst-Einsatz verpflichtet den Informationstag zu besuchen. Bei Verhinderung erfolgt eine obligatorische Einführung bei der MS-Gesellschaft vor Beginn des Gruppenaufenthalts.

### Schweigepflicht und Datenschutz

Die Freiwilligen halten sich an die berufliche Schweigepflicht und den damit verbundenen Datenschutz. Sie behandeln Daten, welche sie über die MS-betroffenen Gäste erhalten oder besitzen, vertraulich. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Abschluss des Einsatzes im Gruppenaufenthalt oder Ferienwoche. Adressen von Freiwilligen und MS-betroffenen Gästen dürfen nicht für persönliche Zwecke (z.B. Werbung) verwendet werden. Im Gruppenaufenthalt oder in einer Ferienwoche aufgenommene Fotos und Filme dürfen nicht in soziale Netzwerke gestellt oder in sonstigen Medien publiziert werden (Facebook, etc.). Der Gebrauch von privaten Natels für Bild- und Video-Aufnahmen von Gästen und anderen Freiwilligen ist nur mit vorheriger Vereinbarung erlaubt. Bei einer Verletzung der Schweigepflicht oder des Datenschutzes behält sich die Schweiz. MS-Gesellschaft weitere rechtliche Schritte vor (vgl. Art. 320 Abs. 1 StGB).

### Pflichten der Schweiz. MS-Gesellschaft

Die Schweiz. MS-Gesellschaft ist für die Sicherheit und die Gesundheit aller Freiwilligen verantwortlich. Die MS-Gesellschaft trifft alle Massnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Freiwilligen, die nach dem Stand der Technik anwendbar, den Verhältnissen angemessen und nach der Erfahrung notwendig sind.

### Informations- und Mitwirkungsrecht

Die Schweiz. MS-Gesellschaft bietet ein Informations- und Erfahrungsaustausch z.B. im Rahmen des GA-Informationstages oder durch verschiedene Informationsschreiben sowie Infoletter. Die Freiwilligen können mittels Fragebogen eine Rückmeldung zum geleisteten Einsatz einreichen. Die MS-Gesellschaft nimmt diese Rückmeldungen bzw. Anliegen auf und ist bemüht diese wo nötig umzusetzen. Der tägliche Rapport in den Gruppenaufenthalten dient unter anderem dazu Bedürfnisse abzuholen sowie Anregungen vor Ort gleich einzubringen.

### Anerkennung

Freiwillige haben ein Anrecht auf persönliche, individuelle Anerkennung. Die Freiwilligen der Gruppenaufenthalte und Ferienwochen erhalten eine Jahresmitgliedschaft bei der Schweiz. MS-Gesellschaft. Dies beinhaltet: Einladung zur jährlichen Mitgliederversammlung, diverse Mitgliedervergünstigungen und die Zeitschrift FORTE. Zudem bietet die MS-Gesellschaft diverse Weiterbildungen für Freiwillige kostenlose an. Als zusätzliche Anerkennung für die Mitarbeit findet jährlich eine Dankesveranstaltung statt.

### Tätigkeitsnachweis

Die Freiwilligen erhalten auf Verlangen das Dossier «Freiwillig engagiert». Die Mitarbeit in den Gruppenaufenthalten sowie Ferienwochen wird durch die MS-Gesellschaft oder Leitung entsprechend visiert. Ein Nachweis über den geleisteten Einsatz kann jederzeit angefordert werden.

### Beschwerdeverfahren

Die Schweiz. MS-Gesellschaft bietet jedem Freiwilligen die Möglichkeit, seine Rückmeldungen mittels Fragebogens der MS-Gesellschaft einzureichen oder persönlich Kontakt aufzunehmen. Sollte dieser Weg nicht zu einer einvernehmlichen Lösung führen, kann der Bezirksrat des Kantons Zürich bei schwerwiegenden Beschwerden als externe Beschwerdestelle unter folgender Adresse angesprochen werden:

**Bezirksrat Zürich, Selnaustrasse 32, 8090 Zürich, [www.bezirke.zh.ch](http://www.bezirke.zh.ch)**

### Unterkunft und Spesenentschädigung

Die Schweiz. MS-Gesellschaft übernimmt die Kosten für Verpflegung und Unterkunft (Vollpension) sowie entstehende Reisekosten bei Ausflügen. Die Freiwilligen sind in Doppelzimmern untergebracht. Ein Anspruch auf ein Einzelzimmer besteht nicht, ausser es wird ein zwei- oder dreiwöchiger Einsatz geleistet. Wird dennoch ein Einzelzimmer gewünscht, muss der Freiwillige für den entsprechenden Aufpreis pro Nacht aufkommen. Ob ein Einzelzimmer zur Verfügung steht, hängt von der Kapazität des Zentrums ab. Damit allfällige Ausgaben während eines Ausfluges (z.B. Getränke etc.) gedeckt sind, erhalten alle Freiwilligen ein Taggeld von CHF 20.00. Die Entschädigung für Fahrkosten ist wie folgt geregelt:

#### **Entschädigung für Fahrkosten - öffentliche Verkehrsmittel**

Gegen Kopie der entsprechenden Belege werden die Fahrkosten 2. Klasse vergütet. Freiwillige, die ein Generalabonnement der SBB besitzen, können die Fahrkosten 2. Klasse mit Halbtax-Tarif einrechnen.

#### **Entschädigung für Fahrkosten – Privatfahrzeuge**

Die Schweiz. MS-Gesellschaft unterstützt in erster Linie die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel. Ist die Bahnreise nicht möglich oder der Freiwillige stellt sein Privatauto während des Gruppenaufenthaltes, Ferienwoche für Ausflüge zur Verfügung, werden die Fahrkosten (Wohnort – Aufenthaltsort retour) innerhalb der Schweiz vergütet. Anfallende Spesen für Fahrten während des Gruppenaufenthaltes und der Ferienwoche, werden mit dem Spesenformular abgerechnet. Wenn auf einer Dienstfahrt Autoverlade- oder Parkhauskosten entstehen, können diese zusätzlich verrechnet werden. Allfällige Geschwindigkeitsbussen werden nicht durch die Schweiz. MS-Gesellschaft beglichen.

### **Berechnung der Hin- und Rückreise**

Anzahl Kilometer für den direkten Reiseweg ab Wohnsitz bis Aufenthaltsort und zurück. Für Freiwillige, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, wird die Kilometerzahl ab der bzw. bis zur Schweizer Grenze berechnet. Die Autokilometer für Dienstfahrten werden folgendermassen abgerechnet (inbegriffen sind Benzin, Service, Steuern, Versicherungen, Reparaturen, Amortisation):

Personenwagen pro Kilometer CHF 00.75 / Motorrad pro Kilometer CHF 00.25

### **Weiterbildungen, Informationstage und Dankesveranstaltung**

Die Fahrkosten mit dem Privatfahrzeug werden nur vergütet, wenn die Fahrzeit mit den öffentlichen Verkehrsmitteln 90 Minuten länger dauert als mit dem Privatfahrzeug. Die Parkgebühren sind in jedem Fall vom Teilnehmenden zu übernehmen.

### **Spesenabrechnung**

Für die Abrechnung der Spesen werden den Freiwilligen an Anlässen, die durch die Schweiz. MS-Gesellschaft organisiert werden, in der Regel die entsprechenden Formulare ausgehändigt. Diese sind mit den Belegen den Verantwortlichen des Anlasses abzugeben oder einzuschicken.

### **Versicherungsschutz**

#### **Unfalldeckung des Freiwilligen**

Die Unfallversicherung ist Sache des Freiwilligen. Der Freiwillige muss daher als Privatperson in jedem Fall gegen Unfall versichert sein. Entweder durch seinen Arbeitgeber oder bei nicht Erwerbstätigkeit durch seine private Krankenkasse (Einschluss der Unfalldeckung prüfen).

Die Schweiz. MS-Gesellschaft bietet ergänzende Deckungen zur gesetzlichen Versicherung (z.B. Heilungskosten in Ergänzung zur gesetzlichen Versicherung, Kapitalien bei Tod und Invalidität). Der Unfall muss sofort gemeldet und die Abrechnungen (z.B. der Krankenkassen) an die Schweiz. MS-Gesellschaft eingereicht werden.

#### **Sachschaden gegenüber Dritte**

Die Kosten für entstandenen Sachschaden durch den Freiwilligen, werden in der Regel von der Privathaftpflichtversicherung (des Freiwilligen) bzw. allenfalls über die Betriebshaftpflichtversicherung der Schweiz. MS-Gesellschaft oder der obligatorischen Autohaftpflichtversicherung des Verursachers (Freiwilligen) getragen.

#### **Personenschaden durch Freiwillige an Dritte**

In erster Linie übernimmt die gesetzliche Versicherung (Krankenkasse oder Unfallversicherung des Arbeitgebers) die Kosten. Allenfalls findet ein Regress auf die Privathaftpflichtversicherung des Freiwilligen oder der Betriebshaftpflichtversicherung der Schweiz. MS-Gesellschaft statt.

### **Dienstfahrtenkasko-Versicherung**

Die Versicherung gilt für private Motorfahrzeuge und Anhänger inkl. Carsharing (z.B. Mobility), welche im Auftrag der Schweiz. MS-Gesellschaft durchgeführt werden. Mitversichert sind auch Fahrzeuge (rollstuhlgängige Kleinbusse), welche der Schweiz. MS-Gesellschaft von anderen gemeinnützigen Institutionen zur Verfügung gestellt werden. Nicht versichert sind jedoch Mietfahrzeuge. Hier gelten die Bedingungen des Vermieters.

### **Motorfahrzeugflotte (Fahrzeuge, welche auf die Schweiz. MS-Gesellschaft eingelöst sind)**

Sind gemäss der Motorfahrzeugflotten-Police der Schweiz. MS-Gesellschaft versichert.

### **Im Schadenfall**

Alle Unfall- und Schadensmeldungen sind unverzüglich an folgende Adresse zu richten:  
Schweiz. MS-Gesellschaft, Kongress- & Veranstaltungsmanagement, Josefstrasse 129, Postfach, 8031 Zürich, T 043 444 43 43, [veranstaltungen@multiplesklerose.ch](mailto:veranstaltungen@multiplesklerose.ch)

### **Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand gilt die jeweilige Geschäftsstelle der Schweiz. MS-Gesellschaft.

### **Kontakt**

Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft, Josefstrasse 129, Postfach, 8031 Zürich,  
T 043 444 43 43, F 043 444 43 44, [veranstaltungen@multiplesklerose.ch](mailto:veranstaltungen@multiplesklerose.ch), [www.multiplesklerose.ch](http://www.multiplesklerose.ch)

Zürich, Juli 2019